

Personenkreis: Vorlage erweitertes Führungszeugnis in der Stabsstelle Prävention

| Tätigkeit | eFZ | Begründung |
|--|------------|--|
| Kinder- und Jugendgruppenleiter/in | Ja | Die Art sowie Regelmäßigkeit oder Intensität der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen. |
| Leiter/innen von Gruppenleiterkursen, Fahrten, Großgruppen-Ereignissen | Ja | Die Art sowie Regelmäßigkeit oder Intensität der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen. |
| Leiter/innen von Kinder- und Jugendchören, Bands usw. | Ja | Die Art sowie Regelmäßigkeit oder Intensität der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen. |
| Leiter/in, Betreuer/in und Teamer/in bei Freizeitmaßnahmen (Zeltlager, Wochenende usw.) | Ja | Die Art sowie Regelmäßigkeit oder Intensität der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen. |
| Gruppenleiter/innen, die Einzelkontakte zu Kindern / Jugendlichen haben können (Erstkommunionvorbereitung, Firmvorbereitung, Sternsingerbegleiter) | Ja | Die Art sowie Regelmäßigkeit oder Intensität der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen. |
| Kleinkinderbetreuung (Babysitterdienste) | Ja | Die Art sowie Regelmäßigkeit oder Intensität der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen. |

| | | |
|--|-------------|---|
| Kleinkinderbetreuung (Babysitterdienste) | Ja | Die Art sowie Regelmäßigkeit oder Intensität der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen. |
| Mitarbeiter/in bei Helferkreisen für Asylsuchende | Ja | Die Art sowie Regelmäßigkeit oder Intensität der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen. |
| Mitarbeiter/in bei Projekten, Aktionen, Veranstaltungen, die nicht länger dauern als einen Tag und ohne Übernachtung sind | Nein | Die Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis bzw. Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, mit oft wechselnden Teilnehmenden. |
| Hospitant/in, Praktikant/in, die Einzelkontakte zu Kindern, Jugendlichen oder schutz- bzw. hilfebedürftigen Erwachsenen haben können | Ja | Die Art sowie Regelmäßigkeit oder Intensität der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen. |
| Hilfs-/ Schnupper-Leiter/innen, ohne eigene Verantwortung und ohne Einzelkontakt zu Kindern und Jugendlichen | Nein | Die Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis oder Macht- und Abhängigkeitsverhältnis erwarten. |
| Organisatorische Helfer/innen | Nein | Die Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis oder Macht- und Abhängigkeitsverhältnis erwarten. |

Die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung (SVE) muss ausnahmslos, von allen Ehrenamtlichen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Minderjährige betreuen oder begleiten, eingeholt werden (Vorlage vor Ort).

Bei Hauptamtlichen sind zwei Personengruppen zu unterscheiden:

1. Alle pastoralen Mitarbeitenden (Priester, Diakone, GR, PR) müssen im Ordinariat ihr eFZ vorlegen.
2. Erweiterte Führungszeugnisse der nichtpastoralen Mitarbeiter/innen der Kirchenstiftungen (Pfarrsekretär/innen, Mesner/innen, KV, Musiker/innen) werden vor Ort durch den Pfarrer oder Verwaltungsleiter eingesehen.